Gemeinderatssitzung 30.01.2020

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge DRS Nr. 2020/246

1. Unterschiedliche Beurteilung von Hochwasser und Starkregen

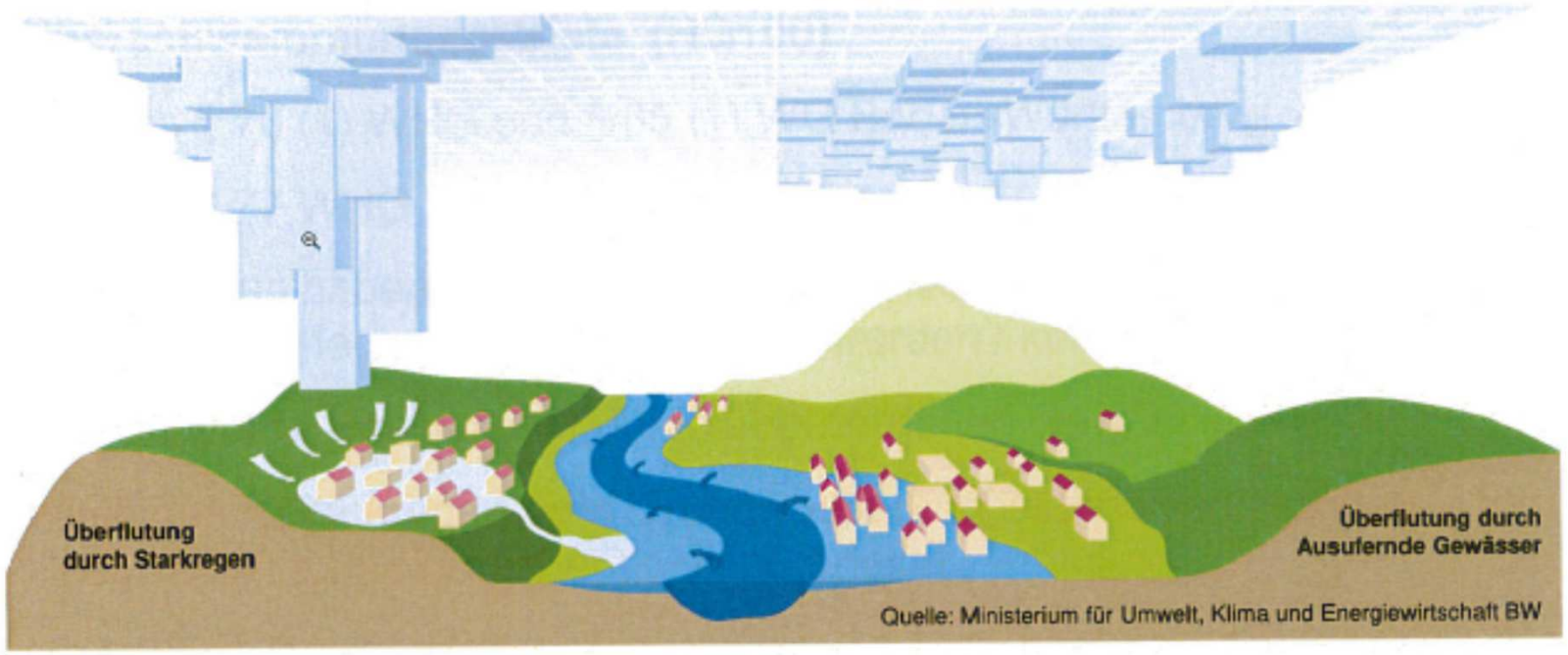

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Was versteht man unter Hochwasser?

- Ausuferungen von natürlichen Gewässern (Bäche, Flüsse) bei lang anhaltenden Regenereignissen bzw. Schneeschmelze
- Überflutung von Grundstücken und Gebäuden
- meist mit Vorwarnung
- Erosion und Transport: Schlamm, Geröll, Treibholz
- oft hohe Schäden durch Überflutung und mitgeführte Erosionsgüter
- Gefahr für Leib und Leben (Überflutungen)

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Was ist Starkregen und warum ist er so gefährlich?

- extreme Niederschläge ab 128 Millimeter pro Stunde (gemäß LUBW Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement Baden Württemberg)
- kurz und heftige Niederschlagsereignisse (Sommergewitter)
- überall möglich
- Wasser oberflächlich wild abfließend
- es kann jeden treffen
- praktisch ohne Vorwarnung
- Erosion und Transport: Schlamm, Geröll, Treibholz
- oft hohe Schäden durch Überflutung und mitgeführte Erosionsgüter
- Gefahr für Leib und Leben (Überflutungen)

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

2. Rechtliche Grundlagen

Hochwasserschutz

Bemessungsmaßstab **tatsächliche** Regenmengen
anhand Regenereignissen vom Deutschen Wetterdienst

derzeitige höchstrichterliche Rechtsprechung Schutz bis HQ100 **mit** Klimazuschlag im Rahmen des technisch und finanziell möglichen

→ Prioritätenplan erforderlich

Starkregenschutz

Bemessung anhand einem per Leitfaden **festgelegten extremen Dauerregen** mit einer Menge von 128 mm je Stunde

Ergebnis: gefährdete Überschwemmungsbereiche und maximal zu erwartende Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten.

→ Risikoabschätzung, evtl. Risikoplan

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Die Regenereignisse werden nach den o. g. Fachgesetzen und Richtlinien wie folgt eingestuft:

Seltene Ereignisse	Niederschlagsmenge 35 - 55 mm/h	entspricht 30-jährigem HW
außergewöhnliche Ereignisse	Niederschlagsmenge 45 - 75 mm/h	entspricht 100-jährigem HW
Extreme Ereignisse	Niederschlagsmenge > = 128 mm/h	Starkregen

Aber:

Es gibt bisher **keine** anerkannte Regel der Technik zum Umgang mit Starkregen, nur Leitfaden des Landes BW.

Bisher nur Rechtsprechung von Verwaltungs – bzw. Oberlandesgerichten, keine bundesweite Entscheidungen.

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Konsequenzen für die Stadt Biberach und ihre Bürger?

Außenbereich (Gebäude, Verkehrsflächen, Grundstücke außerhalb von Ortslagen)

- Jede Person hat sich und ihr Hab und Gut im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren **selbst** vor Hochwasser und Starkregen **zu schützen**.

- **Aber** Grundstückseigentümer dürfen wild abfließende Oberflächenwasser bei Starkregen **nicht** zu Lasten von Ober – bzw. Unterliegern umleiten bzw. zurückhalten.

- **Keine** Handlungsverpflichtung für die Stadt Biberach.

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Konsequenzen für die Stadt Biberach und ihre Bürger?

Unbeplanter Innenbereich und best. B-Plan Gebiete (1)

- Stadt ist verantwortlich im Rahmen des technisch und wirtschaftlich möglichen Hochwasserschutz an Fließgewässern bis HQ100 mit Klimazuschlag zu schaffen

- Für Extremereignisse **> HQ 100** (100 jährliches Hochwasser) **kein** Handlungsbedarf bei der Stadt Biberach. Hier gilt **Eigenschutz**.

- **Aber** Grundstückseigentümer dürfen wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregen **nicht** zu Lasten von Ober – bzw. Unterliegern umleiten bzw. zurückhalten.

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Konsequenzen für die Stadt Biberach und ihre Bürger?

Unbeplanter Innenbereich und best. B-Plan Gebiete (2)

Bei einer Häufung ergibt sich innerorts evtl. ein **Handlungsbedarf** für die Stadt Biberach:

- Hochwasserstudie, aber **keine** Starkregenbetrachtung
  Betrachtung der Abflusswege, Wasserstände und Überflutungsgefahren bis zu einem 30 – jährlichem Hochwasserereignis anhand **tatsächlicher** Niederschlagsdaten.
- Machbarkeitsstudie mit Darstellung der Wirtschaftlichkeit von Abhilfemaßnahmen. Wenn die Baukosten höher als der zu erwartende Schaden sind, besteht **keine** Handlungsverpflichtung für die Stadt Biberach.
- Für erforderliche Maßnahmen ist eine Priorisierung erforderlich, aber diese Schutzmaßnahmen bei stärkeren Regenereignissen stehen gegenüber Hochwasserschutzmaßnahmen an Oberflächengewässern **nachrangig** an.

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Konsequenzen für die Stadt Biberach und ihre Bürger?

Unbeplanter Innenbereich und best. B-Plan Gebiete (3)

- Das öffentliche Kanalnetz muss **ausreichend** dimensioniert sein.
  Rechtsprechung des BGH:
  - bestehendes Kanalnetz für ein **zweijährliches**
  - neue Kanalnetze für ein **dreijährliches Regenereignis** auslegen.
  - Es wird nur das bebaute Einzugsgebiet als Abflussfläche zugrunde gelegt, nicht der Außenbereich.
  - Oberflächlich wild abfließendes Regenwasser aus dem Außenbereich ist **kein** Abwasser und unterliegt **nicht** der Entsorgungspflicht der Stadt Biberach.

    Das Regenwasserkanalnetz kann deshalb **keinen** Schutz vor Überflutungen bei Starkregen bieten.

TOP 5 Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Neue B-Plan Gebiete

- Kein Starkregenschutz für Extremereignisse **> HQ100** erforderlich.

- Stadt Biberach ist verpflichtet die oberflächlich abfließende Wassermengen und Wassertiefen bei stärkeren Regenereignissen bis zu einem **30 – jährlichem Regenereignis** zu überprüfen und im B-Plan entsprechende Festsetzungen zu treffen.

- Der Schutz gegenüber Oberflächenabflüssen bei noch stärkeren Regenereignissen auch Starkregen obliegt der zukünftigen Bauherrschaft.